Mittheilung des Senats

vom 7. Januar 1879.

1. St. Johannis Gemeindeschule.

Der Vorstand der St. Johanniskirche hat dem Senate vorgestellt, daß die jährlichen Kosten, welche der römisch-katholischen Gemeinde hieselbst die vorbenannte Schule gegenwärtig verursache, nahezu ℳ. 10 000 (mit Einschluß des Miethwerths der Schullokale) betragen und daß die Gemeinde diese bedeutende Ausgabe aus ihren bekanntlich sehr geringen Mitteln zu beschaffen außer Stande sei; daß sie daher, nachdem seit der vor länger als zwanzig Jahren stattgefundenen Gründung jener Lehranstalt, welche jetzt mehr als 300 Kinder der hiesigen Einwohnerschaft mit dem nöthigen Volksschulunterrichte versorge, von ihr kein Anspruch auf eine Beihülfe des Staats, wie solche doch andere kirchliche Gemeinden genössen, gemacht worden sei, nun sich in der Lage sehe, um die gleiche Unterstützung zu bitten, und dies um so mehr, als an sie von Seiten der staatlichen Schulbehörde seit geraumer Zeit ernstliche und wohlbegründete Anforderungen in Betreff einer äußerlichen und inneren Verbesserung der genannten Schule gerichtet worden seien.

Der Senat bemerkt, nachdem er sich vom Scholarchat über die Sachlage hat berichten lassen, zu diesem Ansuchen das Folgende:

Wenngleich die gegenwärtig herrschende Ansicht der Existenz kirchlicher Gemeindeschulen keineswegs geneigt ist, so kann doch davon nicht die Folge sein, solche Schulen zu schließen oder verkümmern zu lassen, soweit sie vorhanden sind und an sich dem Bedürfnisse eines angemessenen Schulunterrichts entsprechen, auch, so lange sie, als confessionelle Lehranstalten, nicht zu Zwecken mißbraucht werden, die geeignet erscheinen, den religiösen Frieden der Bevölkerung zu stören. Die katholische Schule ist vorhanden, und die St. Johannis Gemeindebehörde wird gewiß kein Opfer scheuen, sich dieselbe zu erhalten; sie wird dies aber ohne staatsseitige Beihülfe nur in nothdürftiger Weise und nicht in dem von allen Volksschulen gegenwärtig zu fordernden Maße zu thun im Stande sein. Ein höheres Staatsinteresse erheischt jedoch, dafür Sorge zu tragen, daß die in erheblicher Anzahl jene Schule besuchenden Kinder der katholischen Einwohner nicht weniger gut unterrichtet werden als diejenigen der evangelischen Einwohner, und dies wird, wie bemerkt, nur unter Bewilligung der erbetenen Beihülfe in einem angemessenen Betrage zu erreichen sein.

Bekanntlich besteht nun wegen einer solchen Beihülfe mit den evangelischen Gemeinden der Staatsvertrag von 1866. In diesem Uebereinkommen ist unter Bezugnahme auf den verfassungsmäßigen Beschluß vom 20./29. September 1854 wiederholt von Senat und Bürgerschaft anerkannt, daß eine solche Beihülfe nicht blos den Gemeindeschulen, welche zum Staat in jenem Vertragsverhältnisse ständen, zu gewähren, sondern auch denjenigen nicht zu versagen sei, welche von demselben sich ausschließen würden, falls sie nur billigen Anforderungen in Ansehung ihres Schulwesens genügten. Im Jahre 1854 konnte von der katholischen Gemeindeschule, weil dieselbe als solche noch nicht vorhanden war, keine Rede sein, und später, als eine vertragsmäßige Verständigung mit den evangelischen Gemeinden, zuerst mit einigen derselben, weiterhin mit sämmtlichen eintrat, ist die Frage, ob von jener, allen kirchlichen Schulen zugedachten Unterstützung die katholische Schule nicht auszuschließen sei, überall nicht zur Sprache gekommen.

Wenn nun dem vorliegenden Antrage Folge gegeben werden soll, so wird aus nahe liegenden Gründen nicht füglich die Bedingung gestellt werden können, daß die katholische Gemeinde ihren Eintritt in das erwähnte Vertragsverhältniß vorab bewirken müsse, bezw. auch nicht die Aufnahme in dasselbe angeordnet werden können. Es würde also die Schule der katholischen Gemeinde in fraglicher Beziehung alleinstehend bleiben müssen, und es darauf nur ankommen, Bestimmungen zu treffen, nach welchen die staatliche Beihülfe nur dann geleistet wird, wenn die

Gemeinde diejenigen äußeren und inneren Einrichtungen ihrer Schule hergestellt oder doch sichergestellt hat, welche die erforderlichen Garantien bieten und staatsseitig gefordert werden müssen, damit die fragliche Lehranstalt als eine solche, die billigen Anforderungen genügt, erscheine.

Diese im Auftrage des Senats vom Scholarchat zu erlassenden Bestimmungen werden die Voraussetzung aussprechen müssen, daß niemals zu dem oben angedeuteten Mißbrauche werde Anlaß gegeben werden, sodann im Wesentlichen dahin gehen müssen, daß der Kirchenvorstand

1) auf seine Kosten für die mindestens vierstufige Volksschule fünf Klassenzimmer in einer Weise herstelle, welche dem Scholarchate bezw. dem Medicinalamte genüge,
2) daß derselbe die gleiche Verpflichtung in Betreff des für eine solche Unterrichtsanstalt erforderlichen Bedarfs an Utensilien, Subsellien, Lehrmitteln und Schulapparaten übernehme, auch
3) ferner dafür sorge, daß die Zahl der Schüler in einer Klasse in der Regel auf 60 beschränkt sei, eine Zahl, die nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Scholarchats überschritten und niemals mehr als 70 betragen dürfe,
4) daß der Vorstand dem Scholarchate einen dem Unterrichte zu Grunde liegenden Lehrplan und eine Amtsvorschrift für Vorsteher und Lehrer, auch alle bei sämmtlichen Gegenständen des Unterrichts zu benutzenden Bücher, sowie alljährlich vor dem 1. März den projectirten Stundenplan zur Genehmigung vorlege,
5) daß der Vorstand nur solche Personen (des geistlichen oder Laienstandes) als Lehrer anstelle bezw. (namentlich auch in der Religion) unterrichten lasse, deren Wahl und Beibehaltung das Scholarchat gut heiße, sowie insbesondere, daß derselbe nach weiterer Anweisung des Scholarchats dahin zu wirken habe, daß baldthunlichst mindestens drei Lehrer mit Einschluß des Vorstehers sich in Wirksamkeit befinden, welche die Befähigung zum ordentlichen Lehramte nachgewiesen haben,
6) daß die auf das bremische Schulwesen bezüglichen Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen, sowie die vom Scholarchat in dessen amtlicher Wirksamkeit erlassenen Weisungen vom Vorstande pünktlich befolgt werden.

Der Senat beantragt schließlich, indem er dafür hält, daß die zu bewilligende Beihülfe einstweilen auf ℳ. 6000 jährlich festzusetzen und die Bestimmung, von welchem Zeitpunkt an dieselbe gewährt werden solle, zur Zeit noch vorzubehalten sei, die Bürgerschaft wolle sich mit der nach Maßgabe der obigen Darlegung und zwar bis auf Weiteres zu bewilligenden Jahresbeihülfe für die hiesige katholische Gemeindeschule einverstanden erklären.

2. Seefahrtschule.

Die Behörde für die Seefahrtschule hat dem Senate berichtet, daß der im Specialbudget No. 62 unter Pos. 2 für Hülfsunterricht der Seefahrtschule ausgeworfene Betrag in diesem Jahre nicht ausreiche, da in Folge der länger andauernden Erkrankung eines der ordentlichen Lehrer dieser Schule für außerordentliche Aushülfe zu sorgen gewesen, die einen Mehrbedarf von ℳ. 190 erheischt habe. Dagegen werde von der unter Pos. 3 des erwähnten Specialbudgets für Schulbedürfnisse und Verschiedenes bewilligten Summe ein Betrag von rund ℳ. 1300 nicht zur Verausgabung gelangen. Sie beantrage daher zur Vermeidung einer Nachbewilligung die Uebertragbarkeit dieser letzteren Position auf die Position 2 zum Belaufe von ℳ. 190.

Der Senat stimmt diesem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

3. Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Der Senat hat Herrn Senator **Schultz** für die Dauer der zeitweiligen Beurlaubung des Herrn Senator **Meier** zum Mitgliede der Deputation für Häfen und Eisenbahnen ernannt.

4. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Senate vorgestellt, es habe sich nach Abschluß ihrer Rechnung eine Ueberschreitung der Pos. 2 des Specialbudgets No. 34 um den Betrag von ℳ. 640.15 ergeben, wogegen bei Pos. 3 eine Ersparung von ℳ. 22.80 eingetreten sei.

Der Senat beantragt, den Betrag von ℳ. 617.35 auf die Pos. 2 „Büreaukosten" nachzubewilligen und giebt anheim, von einem Berichte der Finanzdeputation bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes abzusehen.

Beschluß der Bürgerschaft
vom 8. Januar 1879.

1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes und weitere Ergänzung des Bürgeramts.

In der heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft ihren Geschäftsvorstand für das Jahr 1879 erneuert und zum Präsidenten Herrn **Heinrich Claussen**, zu Vicepräsidenten die Herren Richter Dr. **Mohr** und Dr. **Carl Barkhausen**, zu Schriftführern die Herren Dr. **M. H. Wilckens**, Dr. **A. J. Blendermann**, Dr. **E. Schrader** und Dr. **E. Noltenius** gewählt.

Zu Mitgliedern des Bürgeramts sind gewählt die Herren Dr. **Const. Bulle**, Richter Dr. **T. W. Carstens**, **C. H. Noltenius**, **Franz Tecklenborg**, **Chr. Papendieck**, **H. M. Hauschild**, **N. A. Ordemann**, **H. Brüns**, **H. Beurmann** und Dr. **Pavenstedt**.

Zum Archivar ist gewählt Herr **H. W. A. Kotzenberg**.

2. Budgets der Volksschulen für 1878 und 1879, der Hauptschule für 1879.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Schuldeputation, ihr zu gestatten, die Ueberschreitungen einiger Positionen der Specialbudgets No. 58 und No. 54 für 1878 durch Ueberschüsse, welche sich bei anderen ergeben, zu decken, und setzt die Beschlußfassung über die Anträge für das Budget für 1879 bis zur Budgetberathung aus.

3. Strombau.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit dem Antrage der Baudeputation einverstanden.

4. Ausgaben des Amts Vegesack.

Die Bürgerschaft genehmigt ebenfalls die beantragte Nachbewilligung von ℳ. 1900.

5. Herstellung provisorischer Gerichtslokale.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegten Pläne zum Ausbau des Stadthauses für die Gerichte und bewilligt den für den Ausbau erforderlichen Betrag von ℳ. 10 200 nach Abzug des für den Umbau der alten Generalkasse erforderlichen, in obiger Summe enthaltenen Betrags. Ebenso bewilligt sie die zur Anschaffung von Mobiliar und Utensilien erforderlichen ℳ. 7 700. Die Abänderungen hingegen, welche für die alte Generalkasse vorgeschlagen sind, hält die Bürgerschaft nicht für zweckmäßig, da der Grund und Boden der alten Generalkasse voraussichtlich sehr bald für das definitive Gerichtshaus benutzt werden wird, sondern ersucht den Senat, die Baudeputation zur Vorlage anderer Pläne für die Unterbringung der Lokalitäten der Ersatzcommission, des Standesamtes und der Nachtwachen zu veranlassen.

Auch genehmigt sie die von der Baudeputation nachgesuchte Befugniß zu geringen Abänderungen der Baupläne A und B in dem erbetenen Umfange.